

# REFUGEE LAW CLINIC

O S N A B R Ü C K

## Beitragssordnung

### § 1 RECHTSGRUNDLAGE

Rechtsgrundlage für den Erlass dieser Beitragsordnung ist § 7 Abs. 3 der Satzung der Refugee Law Clinic Osnabrück. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

### § 2 ERHEBUNG EINES MITGLIEDSBEITRAGS

- (1) Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Dieser dient zur Erfüllung der in § 3 der Satzung genannten Vereinstätigkeit.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist von den Mitgliedern, die zum 1. August des jeweiligen Geschäftsjahres dem Verein angehören oder den Mitgliedsantrag bereits gestellt haben, zu entrichten.
- (3) Bei Nichtzahlung des fälligen Beitrages, wird die erste Mahnung am Anfang des Wintersemesters der Universität Osnabrück versandt. Spätestens zwei Monate nach Anfang des Wintersemesters der Universität Osnabrück folgt die zweite Mahnung. Der Beitrag erhöht sich entsprechend um die in Anlage A aufgeführten Mahngebühren.
- (4) In der Regel willigt das Mitglied im Zuge seines Mitgliedsantrags dem automatischen Einzug via SEPA-Lastschriftverfahren ein. Im Einzelfall entscheidet der Vorstand über anderweitige Regelungen. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der Bankverbindung dem Vorstand unverzüglich anzugeben. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, gehen entstehende Kosten zu Lasten des Mitgliedes.
- (5) Bereits entrichtete Beiträge werden in keinem Fall und auch nicht teilweise zurückerstattet.

### § 3 HÖHE DES MITGLIEDSBEITRAGS FÜR ORDENTLICHE MITGLIEDER

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags für ordentliche Mitglieder beträgt 8,00 € pro Geschäftsjahr.
- (2) Für Mitglieder, die bis zum 30. April 2017 eintreten, beträgt der Mitgliedsbeitrag 8,00 € für das laufende Geschäftsjahr.
- (3) In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung und Prüfung der vorgelegten Nachweise.

### § 4 HÖHE DES MITGLIEDSBEITRAGS FÜR FÖRDERMITGLIEDSCHAFTEN

Jedes Fördermitglied legt die Höhe seines Mitgliedsbeitrags selbst fest.

# REFUGEE LAW CLINIC

---

O S N A B R Ü C K

## § 5 SPENDEN

Freiwillige Leistungen (Spenden) können unbeschadet einer Mitgliedschaft in der Refugee Law Clinic Osnabrück entrichtet werden.

## § 6 SPENDENBESCHEINIGUNGEN

Auf Antrag wird für Mitgliedsbeiträge und Spenden eine Spendenbescheinigung ausgestellt.

## § 7 ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE DER KOSTENERSTATTUNG

- (1) Die Vereinigung erstattet im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten allen Funktionsträger\*innen in deren/dessen Ausübung entstandene Aufwendungen, soweit sie einer sparsamen Mittelverwendung gemäß folgender Regelungen entsprechen.
- (2) Erstattungsfähig sind nur die ordnungsgemäß nachgewiesenen Aufwendungen.
- (3) Anträge auf Kostenrückerstattung sind schriftlich innerhalb eines Monats nach Anfall der Aufwendungen bei dem/der Schatzmeister\*in einzureichen.
- (4) Bei angespannter Finanzlage kann der Vorstand Grenzbeträge für erstattungsfähige Aufwendungen festlegen.

## § 8 ÄNDERUNG DER BEITRAGSORDNUNG

Diese Beitragsordnung kann auf Antrag geändert werden. Der Änderungsantrag muss vor der Ladung zur Mitgliederversammlung erfolgen und dieser beiliegen. Der Beschluss über die Änderung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

## § 9 SALVATORISCHE KLAUSEL

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Beitragsordnung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Beitragsordnung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
- (2) Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

## § 10 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Beitragsordnung tritt sofort in Kraft.

# REFUGEE LAW CLINIC

O S N A B R Ü C K

## Anlage A:

### Mahngebühren werden auf den fälligen Beitrag aufgeschlagen

Für 1. Mahnung	3,00 Euro
Für 2. Mahnung	5,00 Euro
Bei gerichtlichen Mahnbescheiden	alle zusätzlichen Kosten